

GESETZE UND ENTSCHEIDUNGEN BEARBEITET VON DR. LOTHAR BECKMANN, BERLIN

Patentverletzung durch Befolgung polizeilicher Sicherheitsvorschriften. Das Reichsgericht hat über die Folgen einer Patentverletzung, zu welcher der Verletzer durch öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt worden ist, am 3. März 1928 folgenden Rechtssatz aufgestellt (Akt.-Z. 242/27, Bl. 1. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1928, Nr. 9, S. 232; RGZ. Bd. 120, Heft 3, S. 264; Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 1928, Nr. 5, S. 388).

Ist die Befolgung einer polizeilichen Verordnung nur durch die Benutzung einer patentierten Erfindung möglich, so kann der Patentinhaber gegen den Benutzer nicht auf Unterlassung klagen, sondern hat nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Nach der Begründung kann dem Patentinhaber nicht das Recht eingeräumt werden, die Schließung eines Bergbaubetriebes zu verlangen, der auf Grund polizeilicher Anweisung ein Patent verletzt. Er kann diesem Betriebe ebenso wenig die Benutzung untersagen wie einer staatlichen Behörde. Das Oberbergamt erläßt seine Sicherheitsvorschriften im Interesse der Allgemeinheit. Die Kosten für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen hat der Betrieb zu tragen. Der Betrieb muß daher auch Lizenzgebühren an den Patentinhaber zahlen, wenn er im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine patentierte Erfindung benutzen muß, kann also den Patentinhaber mit dem Entschädigungsanspruch nicht an den Staat verweisen. (19)

Arzneimittelfälschungen eines Apothekers. Dem hoffentlich einzig dastehenden gefährlichen Treiben eines Apothekers, der in betrügerischer Absicht fortgesetzl Arzneimittel gefälscht hat, ist in Nordhausen am Harz mit der Verurteilung des Angeklagten am 10. Oktober 1928 ein Ende gesetzt worden. Auf Grund einer Anzeige wurde eine Beschlagnahme von Medikamenten veranlaßt, bei welchen sich durch sachverständige Untersuchung fehlerhafte Kombinationen von großem Umfang herausstellten. Kodejnlösungen enthielten z. B. statt 2 g nur 0,454 g. Abgesehen von diesen Medikamentenfälschungen waren die Taxen für die Rezepte willkürlich erhöht, Originalpräparate zu höheren als den vorgeschriebenen Preisen abgegeben und außerdem z. B. an Stelle des Scheringschen Neutralon einfacher weißer Ton an Patienten abgegeben worden. Nach einer Reihe schwerbelastender Zeugenaussagen wurde der Angeklagte wegen fortgesetzten Betruges zu vier Monaten Gefängnis und 3000,— M. Geldstrafe verurteilt.

Die allgemeine Bedeutung des Falles gibt zu der Bemerkung Anlaß, daß es außerordentlich unerfreulich ist, wenn die durch einen approbierten Apotheker begangene Arznei-

mittelfälschung nur als Betrug bestraft wird. Der Betrug umfaßt nach § 263 StGB. die Schädigung eines fremden Vermögens. Bei einer Arzneimittelfälschung ist durch die Vereitelung der beabsichtigten Wirkung mindestens die Möglichkeit einer Schädigung von Leib und Leben des Patienten gegeben. Neben dem öffentlichen Interesse würde auch die Berufsehre eine strengere Bestrafung erheischen. Im übrigen ist gegen das Urteil sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von dem Angeklagten Berufung eingelebt. (20)

Gewerblicher Rechtsschutz in Siam. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Siam, der am 6. August 1928 vom Reichstag angenommen worden ist, sieht in Artikel IV für den Schutz des gewerblichen Eigentums die gegenseitige Meistbegünstigung vor (RGBl. II, 1928, Nr. 38, S. 591). (21)

Auskunft über Markeneintragungen in Mexiko. Eine Verordnung vom 3. Juni 1928 enthält folgende Bestimmungen:

Es wird eine öffentliche Dienststelle für Auskünfte errichtet, die den Zweck hat, durch Einsichtnahme in die Register für nationale und internationale Handelsmarken festzustellen, ob eine Marke von der Art, für welche die Auskunft erbeten wird, bereits zu einem früheren Zeitpunkte eingetragen ist.

Die Gebühren betragen:

- für die Einsichtnahme zwecks Ermittlung, ob die Marke im inländischen Register bereits eingetragen steht 5 Dollar,
 - für die gleiche Einsichtnahme, falls bei einer solchen Nachforschung außerdem die im internationalen Register eingetragenen Marken mit herangezogen werden 10 Dollar.
- (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1928, Nr. 9, S. 244; Diario oficial 1928, Nr. 5.) (22)

Beitritt Südslawiens zur Verbandsübereinkunft. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ist den folgenden, am 6. November 1925 in Haag revidierten Abkommen beigetreten:

- Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
- Madridner Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken. Die Wirksamkeit hat am 29. Oktober begonnen. (RGBl. II, Nr. 44, vom 2. November 1928.) (23)

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Lehrbuch der Physikalischen Chemie. Von Karl Jellinek. Erster Band: Grundprinzipien; die Lehre vom fluiden Aggregatzustand reiner Stoffe. 2. Auflage, 966 Seiten. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart 1928. 82,— M., geb. 86,— M.

Von der ersten Auflage dieses auf 5 Bände berechneten Werkes erschienen Band 1 und 2 1914 und 1915; der Krieg unterbrach dann die Arbeit. Bei Wiederaufnahme fand der Verfasser eine so geänderte Sachlage vor, daß er sich entschloß, statt der Herausgabe der fehlenden Bände zuerst die beiden bereits erschienenen einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Es gehört eine große Arbeitskraft und ein nicht geringer Mut dazu, als einzelner an ein Unternehmen dieses Ausmaßes (ingesamt etwa 5000 Seiten) heranzugehen, so wie etwa O. D. Chwolson die Physik bezwang, dem übrigens das Werk gewidmet ist. Ebenso wie dort soll es ein Lehrbuch werden, kein Handbuch. Das zeigt sich einmal darin, daß alle Ableitungen wirklich durchgeführt werden, ja sogar mathematische Dinge eingehende Erörterung finden; dann aber in der Anordnung des Stoffes, die sich durchaus didaktischen Gesichtspunkten unterwirft. Die Dinge werden dort gebracht, wo sie

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Direktor Dr. W. Fils, derzeitiger Leiter der D. P. A. G., Erdölraffinerie, Hannover-Linden, feiert am 1. Dezember sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Ernannt wurden: Dr. phil. H. von Euler-Chelpin, Prof. der Biochemie an der Universität Stockholm, von der medizinischen Fakultät der Universität Kiel anlässlich der Einweihung der neuen Medizinischen Klinik wegen seiner Verdienste um die Biochemie der Fermente und Vitamine zum Ehrendoktor. — Dr. rer. nat. G. Joos, a. o. Prof. der theoretischen Physik an der Universität Jena, zum persönlichen o. Prof.

Gestorben ist: P. Mischke, Direktor der I. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Agfa, Frankfurt a. M., am 24. November 1928.

Ausland. Dr. sc. techn. h. c. F. Schoellhorn, Präsident des Verwaltungsrates der Brauerei Haldengut, Winterthur¹⁾, erhielt von der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei, Berlin, die große Goldene Delbrück-Denkmunze.

Gestorben: Dr. A. Piutti, Prof. der pharmazeutischen Chemie und Toxikologie an der Universität Neapel, am 19. Oktober im Alter von 71 Jahren.

¹⁾ Vgl. Ztschr. angew. Chem. 41, 1151 [1928].